

Förderrichtlinie der Stiftung für das sorbische Volk

Spěchowanska směrnica Założby za serbski lud

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Besondere Bestimmungen zu den Förderbereichen
 - A. Sorbische bildende Kunst
 - B. Sorbische darstellende Kunst
 - C. Sorbische Literatur
 - D. Sorbische Musik
 - E. Heimat- und Brauchtumpflege
 - F. Kinder- und Jugendprojekte/Kindererholung
 - G. Unterstützung von Internatsschülern des Sorbischen Gymnasiums Bautzen und des Niedersorbischen Gymnasiums Cottbus
 - H. Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe und Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit zweisprachigen (sorbisch/wendisch-deutschen) Gruppen im Land Brandenburg *(durch Stiftungsratsbeschluss auf unbestimmte Zeit ausgesetzt)*
 - I. Außerinstitutionelle wissenschaftliche Arbeit
 - J. Sprachkurse für Ober- und Niedersorbisch
 - K. Nichtstaatliche sorbische Museen und Heimatstuben
 - L. Vorhaben im soziokulturellen Bereich
 - M. Stipendien
 - N. Sorbische Kulturdenkmale
- III. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

I.

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt I enthält allgemeine Bestimmungen, die grundsätzlich bei allen Förderungen zur Anwendung gelangen. Ergänzende und abweichende Regelungen zu den einzelnen Förderbereichen enthält Abschnitt II.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stiftung für das sorbische Volk gewährt Zuwendungen mit dem Ziel, die sorbische Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes zu erhalten und zu entwickeln.
- 1.2 Für die Gewährung der Zuwendung gelten die Vorschriften der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S.153), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Februar 2017 (SächsABl. S. 254) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 374), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit vorliegender Förderrichtlinie und mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 630) sowie dem Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 9. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 629) entsprechend.
- 1.3 Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grund noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind die im Abschnitt II benannten Vorhaben. Daneben kann der Geschäftsbetrieb von für die Sprache, Kunst und Kultur der Sorben besonders bedeutsamen Einrichtungen und Verbänden gefördert werden.
- 2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - a) Vorhaben mit überwiegend kommerziellen Charakter
 - b) Stadt- und Gemeindefeste, Festumzüge
 - c) Benefizveranstaltungen
 - d) Vorhaben der Wirtschaftsförderung.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein mit Wohnsitz oder Sitz im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen resp. im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden des Landes Brandenburg oder die ein Projekt vorweisen, welches im genannten Siedlungsgebiet durchgeführt wird.

Unter Beachtung der Erfüllung der Besonderen Bestimmungen zu den Förderbereichen darf die Zuwendung auch an natürliche und juristische Personen mit Sitz und Projektdurchführung außerhalb des genannten Siedlungsgebietes erfolgen. Für derartige Fördermaßnahmen ist die Zuwendung auf bis zu 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

Über Ausnahmen entscheidet der Stiftungsrat.

- 3.2 Zuwendungsempfänger sind nicht berechtigt, Zuwendungen ohne Zustimmung der Stiftung für das sorbische Volk an Dritte weiterzuleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung ist nur zulässig, wenn an der Maßnahme ein erhebliches Stiftungsinteresse besteht, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.
- 4.2 Es werden nur Vorhaben gefördert, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.
- 4.3 Der Antragsteller hat sich um Mittel von privaten und anderen öffentlichen Geldgebern zu bemühen. Freiwillige, unentgeltliche Leistungen Dritter können berücksichtigt werden.
- 4.4 Das zur Förderung beantragte Vorhaben ist vom Antragsteller regelmäßig in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Eigenmittel sind alle kassenwirksamen Einnahmen, die keine Zuwendungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sind. Die Stiftung kann einer Ermäßigung des Eigenmittelanteils im angemessenen Umfang zustimmen, wenn der Antragsteller freiwillige, unentgeltliche Leistungen in entsprechender Höhe erbringt.
- 4.5 Freiwillige, unentgeltliche Leistungen des Antragstellers und Dritter dürfen nur in Höhe des marktüblichen Geldwertes veranschlagt werden. Sie sind nicht Bestandteil des Finanzierungs-, Haushalts- oder Wirtschaftsplans, sondern getrennt davon auszuweisen und, soweit sie für die Bewilligung maßgebend sind, werden sie im Zuwendungsbescheid für verbindlich erklärt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird für Vorhaben nach Nummer 2.1 Satz 1 als Projektförderung bewilligt. Den in Nummer 2.1 Satz 2 genannten Einrichtungen kann eine institutionelle Förderung gewährt werden. Die Bewilligung erfolgt **grundsätzlich** als Teilfinanzierung. Die Zuwendung soll dabei in geeigneten Fällen als Festbetrag gewährt werden. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt die Bewilligung im Wege der Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen (zuwendungsfähige Gesamtausgaben).

Im Rahmen der institutionellen Förderung zählen dazu grundsätzlich die gesamten im Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Einrichtung veranschlagten notwendigen Ausgaben.

- 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Projektförderung sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben notwendigerweise anfallenden Sach- und Honorarausgaben, in begründeten Fällen auch Ausgaben für die aus Anlass des Vorhabens eingestellten Mitarbeiter.
Investive Maßnahmen können nicht finanziert werden.

Fahrt- und Übernachtungskosten dürfen nur nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostenrechts in der jeweils geltenden Fassung in Ansatz gebracht werden. Ausgaben für Versicherungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erreichung des Zweckes zwingend erforderlich sind.

Ausgaben für den Erwerb oder die Herstellung von Gegenständen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn dies für die Durchführung des Vorhabens die

wirtschaftlichste Lösung ist. Im Antrag ist zu erklären, wie die Gegenstände nach Abschluss des Vorhabens weiter im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden sollen.

6. Verfahren

6.1 Anträge zur Projektförderung sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars und mit allen notwendigen Unterlagen (siehe 6.2) an die Stiftung für das sorbische Volk einzureichen.

Der nach Einnahmen und Ausgaben gegliederte, vollständige und ausgeglichene Kosten- und Finanzierungsplan ist Bestandteil des Antrages und bildet die Grundlage der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Anträge für Projekte in der ersten Hälfte des Jahres müssen bis zum 30. September des Vorjahres vorliegen.

Projekte, die in der zweiten Hälfte des Jahres stattfinden sollen, sind bis zum 31. März zu beantragen.

Für Projektvorhaben mit einem beantragten Fördervolumen von mehr als 10 000 Euro sind Anträge bis zum 31. Juli des Vorjahres einzureichen.

Die Antragsformulare können bei der Stiftung für das sorbische Volk, Postplatz 2, 02625 Bautzen (Telefon 03591 550307, Telefax 03591 42811, E-Mail: stiftung-bautzen@sorben.com) angefordert oder über die Internetseite stiftung.sorben.com abgerufen werden.

Anträge sollen grundsätzlich einen Mindestförderbetrag von 250 Euro nicht unterschreiten.

6.2 Dem Antrag ist als Anlage eine umfassende Projektbeschreibung mit Angaben zur Konzeption des Vorhabens beizufügen.

Des Weiteren hat der Antrag über folgende Punkte Aufschluss zu geben:

- Projektaufbau und -ablauf
- Zeitplan der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung
- beabsichtigtes Ziel des Vorhabens entsprechend dem Stiftungszweck (siehe § 2 der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk)
- Ort der Durchführung
- Teilnehmer / Zielgruppe
- Projektpartner
- Zusagen über Zuwendungen und Leistungen Dritter.

6.3 Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Mittel hat so zu erfolgen, wie es die im Zuwendungsbescheid erteilten Auflagen und die jeweils geltenden Nebenbestimmungen vorsehen.

6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

II. Besondere Bestimmungen zu den Förderbereichen

A. Sorbische bildende Kunst

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Mit der Zuwendung sollen Maßnahmen gefördert werden, die dazu beitragen, dass die sorbische bildende Kunst in allen Gattungen erhalten bleibt und sich weiterhin frei entwickeln und präsentieren kann.
- 1.2 Die Vergabe von Zuwendungen erfolgt insbesondere für:
 - a) Ausstellungen, Pleinairs, Workshops und Wettbewerbe
 - b) Projekte zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses
 - c) Gemeinschaftsprojekte der professionellen Kunst mit Laienkünstlern
 - d) Projekte im Sinne einer sparten- und genreübergreifenden Zusammenarbeit und Vernetzung
 - e) Gemeinschaftsprojekte mit ausländischen Künstlern zur Pflege der sorbischen bildenden Kunst (insbesondere mit Partnern aus slawischen Ländern und Vertretern europäischer Minderheiten)
 - f) Dokumentationen und Publikationen mit Überblickcharakter, Herausgabe von Katalogen zu Personalausstellungen
 - g) Kunstankäufe.

2. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 2.1 Die Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. a, c bis f darf in der Regel 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.
- 2.2 Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. b kann die Förderung bis maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.
- 2.3 Für den Ankauf von Werken der bildenden Kunst als Zeugnisse der sorbischen Kunstentwicklung nach Nummer 1.2 Buchst. g darf die Zuwendung in der Regel 49 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

B. Sorbische darstellende Kunst

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Mit der Zuwendung sollen Maßnahmen gefördert werden, die dazu beitragen, dass die sorbische darstellende Kunst in allen Gattungen (Theater, Tanz, Medienkunst und Konzeptkunst) erhalten bleibt und sich weiterhin frei entwickeln und präsentieren kann.
- 1.2 Die Vergabe von Zuwendungen erfolgt insbesondere für:
 - a) Neuinszenierungen, Choreographien
 - b) Künstlerische Qualifizierung des Nachwuchses und im Amateurbereich
 - c) Projekte im Sinne einer sparten- und genreübergreifenden Zusammenarbeit und Vernetzung
 - d) Gemeinschaftsprojekte der professionellen Kunst mit Laienkünstlern
 - e) Treffen, Workshops und Wettbewerbe
 - f) Gemeinschaftsprojekte mit ausländischen Künstlern zur Pflege der sorbischen darstellenden Kunst (insbesondere mit Partnern aus den slawischen Ländern und Vertretern europäischer Minderheiten).

2. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 2.1 Vervielfältigung und Vertrieb von Bild- und Tonaufzeichnungen sind regelmäßig nicht zuwendungsfähig.

- 2.2 Die Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. c bis f darf in der Regel 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.
- 2.3 Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. a und b kann die Förderung bis maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Die anrechnungsfähige Honorarhöhe für Vorhaben nach Buchst. b richtet sich nach der Qualifikation des Honorarempfängers, soll aber eine Obergrenze von 25 Euro pro Stunde nicht übersteigen.

C. Sorbische Literatur

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Mit der Zuwendung sollen Maßnahmen gefördert werden, die dazu beitragen, dass die sorbische Literatur in allen Gattungen erhalten bleibt und sich weiterhin frei entwickeln und präsentieren kann.
- 1.2 Gefördert werden im Bereich der sorbischen Literatur insbesondere folgende Vorhaben:
- a) Literaturtage, Lesereihen, literarische Veranstaltungen (grundsätzlich in sorbischer Sprache)
 - b) Wettbewerbe, Werkstätten
 - c) Projekte zur Förderung des literarischen Nachwuchses
 - d) Projekte im Sinne einer sparten- und genreübergreifenden Zusammenarbeit
 - e) Gemeinschaftsprojekte mit ausländischen Künstlern zur Pflege der sorbischen Literatur (insbesondere mit Partnern aus slawischen Ländern und Vertretern europäischer Minderheiten)
 - f) Druckkostenzuschüsse für Editionen und Herstellungskostenzuschüsse für E-Books sorbischer Literatur in deutscher oder einer anderen Sprache.
- 1.3 Druck-/Herstellungskostenzuschüsse nach Nummer 1.2 Buchst. f werden nur gewährt, wenn sich die Edition mindestens einer der folgenden Kategorien zuordnen lässt:
- Erstlingswerke
 - Monographien
 - Editionen, die über die Sorben informieren (Informationspflicht)
 - Editionen, die für die Gesamtentwicklung der Sorben entscheidend sind oder diese bestimmen.

Wird ein Druck-/Herstellungskostenzuschuss gewährt, so errechnet sich dieser aus der Differenz zwischen den Gesamtkosten und den zu erwartenden Verkaufserlösen aus den ersten drei Jahren nach Erscheinen der Edition.

Die Edition darf nicht im Selbstverlag erscheinen und kann nur gefördert werden, wenn es eine Erstveröffentlichung ist.

2. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 2.1 Bei Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. a, d und e können je Lesung (mit Besucherdiskussion), welche ausschließlich in sorbischer Sprache stattfindet, Honorarausgaben in Höhe von bis zu 250 Euro als zuwendungsfähig anerkannt werden. Für zweisprachige/sprachlich gemischte Lesungen mit anschließender Diskussion (sorbisch und deutsch) können Honorarausgaben in Höhe von bis zu 200 Euro als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- 2.2 Die Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. b darf in der Regel 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.
- 2.3 Bei Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. c kann die Förderung bis maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

- 2.4 Bei Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. f darf in der Regel die Zuwendung 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

D. Sorbische Musik

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Mit der Zuwendung sollen Maßnahmen gefördert werden, die dazu beitragen, dass die sorbische Musik in allen Gattungen erhalten bleibt und sich weiterhin frei entwickeln und präsentieren kann.
- 1.2 Die Vergabe von Zuwendungen erfolgt insbesondere für:
- Aufführungen, Wettbewerbe, Werkstätten
 - Künstlerische Qualifizierung des Nachwuchses und im Amateurbereich
 - Gemeinschaftsprojekte der professionellen Kunst mit Laienkünstlern
 - Projekte im Sinne einer sparten- und genreübergreifenden Zusammenarbeit und Vernetzung
 - Gemeinschaftsprojekte mit ausländischen Künstlern zur Pflege der sorbischen Musik (insbesondere mit Partnern aus den slawischen Ländern und Vertretern europäischer Minderheiten)
 - Kompositionsaufträge im Sinne des Stiftungszwecks.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. a bis e werden nur gefördert, wenn das Repertoire mindestens 60 Prozent sorbischer Musikkultur beinhaltet.
- 2.2 Bei Kompositionsaufträgen nach Nummer 1.2 Buchst. f muss die Uraufführung im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen resp. im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden des Landes Brandenburg stattfinden.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 3.1 Vervielfältigung und Vertrieb von Bild- und Tonaufzeichnungen sind regelmäßig nicht zuwendungsfähig.
- 3.2 Die Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. a, c bis e darf in der Regel 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.
- 3.3 Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. b und f kann die Förderung maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.
Die anrechnungsfähige Honorarhöhe für Vorhaben nach Buchst. b richtet sich nach der Qualifikation des Honorarempfängers, soll aber eine Obergrenze von 25 Euro pro Stunde nicht übersteigen.

E. Heimat- und Brauchtumspflege

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Die Zuwendungen dienen dem Ziel, bodenständiges sorbisches Brauchtum, die sorbische Sprache, Trachten, Volksmusik und -tanz zu erhalten und zu verbreiten, um damit eine Identifikation der sorbischen Bürger mit ihrer Heimat und ihren Traditionen zu unterstützen.
- 1.2 Die Vergabe von Zuwendungen erfolgt insbesondere für:
- die Anschaffung von sorbischen Trachten und Trachtenteilen zur Pflege der sorbischen Kultur und sorbischen Brauchtums
 - die Anschaffung traditioneller sorbischer Volksinstrumente
 - Werkstätten, Wettbewerbe

- d) die Präsentation sorbischer Sprache im Rahmen von Veranstaltungen der Brauchtumpflege, soweit diese nicht in kommunaler Trägerschaft oder deren Auftrag stattfinden.

2. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.1 Die Förderung darf

- a) für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. a in der Regel 49 Prozent, bei stilisierten Tanztrachten maximal 70 Prozent
- b) für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. b und c maximal 70 Prozent
- c) für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. d maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

2.2 Bei Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. a für Kinder und Jugendliche werden bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

F. Kinder- und Jugendprojekte / Kindererholung

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Gegenstand der Förderung ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel, den Gebrauch der sorbischen Sprache zu erhalten, zu festigen und zu beleben, sorbische Sprachräume zu festigen und Kenntnisse über sorbische Geschichte, Kultur, Brauchtum und Traditionen zu vermitteln.

1.2 Dieses Ziel wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Vorbereitung und Durchführung kultureller und Bildungsprojekte
- b) Kontakte und Treffen von sorbischen/wendischen Kindern und Jugendlichen der Ober- und Niederlausitz, auch generationsübergreifend
- c) Werkstätten und Wettbewerbe
- d) Innovative sprachfördernde Projekte
- e) Konzerte für Kinder und Jugendliche
- f) Durchführung von Feriencamps.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Für alle unter Nummer 1.2 genannten Projekte ist eine ausreichende zweisprachige Betreuung sicherzustellen. In der Regel wird ein Verhältnis von 10 Teilnehmern pro Betreuer als angemessen angesehen.

2.2 Für Maßnahmen nach Buchst. d und f ist die Vorlage eines fachlich fundierten Konzeptes zur Anwendung und Festigung der sorbischen Sprache im Projekt erforderlich.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. a und b wird in Form von Zuschüssen zu den Aufenthaltstagen gewährt (teilnehmerbezogener Tagessatz). Dabei gelten An- und Abreisetag zusammen als ein Aufenthaltstag.

3.2 Für eintägige Maßnahmen nach Buchst. a und b werden bis zu 5 Euro und für mehrtägige Maßnahmen bis zu 10 Euro je Aufenthaltstag und Teilnehmer gewährt. Ein außerschulisches Bildungsprojekt umfasst einen Bildungsanteil von mindestens 6 Einheiten zu jeweils 45 Minuten pro Tag.

3.3 Zuwendungen für Maßnahmen nach Buchst. c und e können bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

3.4 Für innovative sprachfördernde Projekte nach Buchst. d kann in Ausnahmefällen der Fördersatz bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

- 3.5 Gefördert werden gemeinsame Erholungsmaßnahmen nach Buchst. f von Kindern und Jugendlichen, deren Dauer mindestens 7 und höchstens 14 Aufenthaltstage beträgt. Die Zuwendung wird in Form von Zuschüssen zu den Aufenthaltstagen gewährt (teilnehmerbezogener Tagessatz). Dabei gelten An- und Abreisetag zusammen als ein Aufenthaltstag.
Die Höhe der Zuwendung zur Durchführung der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen beträgt bei angemessener Eigenbeteiligung pro Aufenthaltstag und Teilnehmer bis zu 10 Euro. Die notwendigen Betreuer werden in die Berechnung der Zuschüsse einbezogen.
Es ist die Teilnehmerzahl zum Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde zu legen.

G. Unterstützung von Internatsschülern des Sorbischen Gymnasiums Bautzen und des Niedersorbischen Gymnasiums Cottbus

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Zuwendungen werden zu den Ausgaben notwendiger auswärtiger Unterbringung (besonders Unterkunft und Betreuung) im der Schule zugeordneten Internat für Schüler des Sorbischen Gymnasiums Bautzen und des Niedersorbischen Gymnasiums Cottbus gewährt.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungsempfänger sind Schüler, bis zum 18. Lebensjahr vertreten durch die Erziehungsberechtigten, der beiden genannten sorbischen Gymnasien in Bautzen und Cottbus.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Schüler
- nicht täglich an seinen Hauptwohnsitz (unabhängig von der Gesamtwegezeit) zurückkehrt und deshalb in einem dem Gymnasium zugeordneten Internat oder Wohnheim untergebracht ist
 - das Gymnasium ordnungsgemäß besucht. Die Schule hat den Schulbesuch für den Antragszeitraum zu bestätigen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 4.2 Es wird ein monatlicher Betrag in Höhe von 138 Euro für die Dauer von maximal 11 Monaten im Jahr gewährt.

5. Verfahren

- 5.1 Die Zuwendung wird nachträglich jeweils nach Ablauf eines Schuljahresquartals beantragt, bewilligt und ausgezahlt, d.h. der Antrag bezieht sich stets auf die Monate des abgelaufenen Schuljahresquartals. Zur Antragstellung ist das vorgegebene Antragsformular entsprechend den darin festgeschriebenen Abgabefristen zu verwenden (auf den Internetseiten der Stiftung für das sorbische Volk unter stiftung.sorben.com).

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird unter Beachtung der Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen zugelassen.

- 5.2 Dem Antrag sind als Nachweis der entstandenen Ausgaben folgende Unterlagen in
- Kopie beizufügen:
 - Mietvertrag (ggf. Rechnung)

- Nachweis (z.B. Kontoauszug oder Quittung) über die Zahlung der Unterkunftskosten; aus dem Nachweis müssen der Name des Zahlungspflichtigen, der Zahlungsempfänger, der gezahlte Betrag und der Verwendungszweck ersichtlich sein.
- 5.3 Die Zuwendung wird durch Überweisung auf das vom Antragsteller genannte Konto gezahlt.

H. Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe und Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit zweisprachigen (sorbisch/wendisch-deutschen) Gruppen im Land Brandenburg

ACHTUNG! Der Stiftungsrat hat am 08.12.2020 beschlossen, den Abschnitt II Buchstabe H der Förderrichtlinie auf unbestimmte Zeit auszusetzen. (Beschluss Nr. 598)

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Gegenstand der Förderung ist die zweisprachige Entwicklung von Kindern mit Hilfe der möglichst vollständigen sprachlichen Immersion in sorbischer/wendischer Sprache (entsprechend dem Prinzip „eine Sprache – eine Person“) im Vorschulalter in Kindertagesstätten.
- 1.2 Zuwendungsempfänger sind die im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden des Landes Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz – SGW vom 7. Juli 1994 in der aktuellen Fassung vom 1. Juni 2014) tätigen und gemäß § 75 SGB VIII anerkannten Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Träger der freien Jugendhilfe, welche in einzelnen Gruppen im Rahmen ihrer Kindertagesstätten entsprechend ihrem Sprachförderkonzept die zweisprachige Erziehung der Kinder in sorbischer/wendischer Sprache mit Hilfe der vollständigen sprachlichen Immersion praktizieren.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Ergänzend zu den Zielen und Aufgaben gemäß Abschnitt 1 § 3 KitaG des Landes Brandenburg vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr.16, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21), fördern die Kindertagesstätten die Entwicklung der Kinder mit dem Ziel der Zweisprachigkeit. Sie schaffen die Voraussetzungen, um den Kindern den Besuch einer Schule gemäß BbgSchulG vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/05, Nr. 13, S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. 16 Nr. 5) Abschnitt 2 § 5 zu ermöglichen und arbeiten eng mit diesen Schulen zusammen.
- 2.2 Für die sorbisch-/wendischsprachige Betreuung der Kinder müssen Fachkräfte eingesetzt werden, die die sorbische/wendische Sprache beherrschen.
- 2.3 Bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder ist sorbisch/wendisch zu sprechen.

3. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 3.1 Die Zuwendung der Stiftung für das sorbische Volk ergeht als jährlicher Zuschuss je Gruppe in Höhe von 5.000 Euro. Der Zuschuss soll verwendet werden
 1. in Höhe von 88 Prozent zur Finanzierung des über den Personalschlüssel nach Abschnitt 3 § 10 KitaG des Landes Brandenburg hinausgehenden Personalbedarfs für Gruppenarbeit, Vor- und Nachbereitungszeiten oder Elternarbeit
 2. in Höhe von 12 Prozent zur Finanzierung des spezifischen Bedarfes an Fachberatung oder Fortbildung zur Erfüllung der Anforderungen nach Pkt. 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie.
- 3.2 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4. Verfahren

- 4.1 Der Antrag auf die Gewährung des Zuschusses für das Folgejahr ist jährlich bis zum 30. September durch den öffentlichen oder freien Träger der Kindertagesstätten bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- detaillierte Angaben zum Sprachförderkonzept, nach welchem innerhalb der pädagogischen Konzeption die Sprachvermittlung erfolgt
- Anzahl der förderfähigen Gruppen innerhalb der Kindertagesstätte
- Anzahl der zu betreuenden Kinder in der förderfähigen Gruppe
- Anzahl der zweisprachigen Erzieherinnen und Erzieher in dieser Kindertageseinrichtung mit Angabe der wöchentlichen Arbeitsstunden und dem Nachweis der sprachlichen Qualifikation.

Zur Antragstellung ist das vorgegebene Antragsformular zu verwenden (auf den Internetseiten der Stiftung für das sorbische Volk unter stiftung.sorben.com).

- 4.2 Im Auftrag der Bewilligungsbehörde prüft das WITAJ-Sprachzentrum, ob die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 2 dieser Richtlinie in der Kindertagesstätte erfüllt sind.
Dazu ist dem WITAJ-Sprachzentrum der Zugang zur Einrichtung zu gewähren und notwendige Auskünfte zu erteilen.
- 4.3 Die Zuwendung wird in Teilbeträgen in Höhe von zwei Zwölftel des für das Kalenderjahr zustehenden Betrages zweimonatlich geleistet.

I. Außerinstitutionelle wissenschaftliche Arbeit

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Gefördert werden Maßnahmen wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Art auf dem Gebiet der sorbischen Sprache, Geschichte, Kunst und Kultur.
- 1.2 Dies trifft insbesondere zu für:
- a) Maßnahmen zur Sprachpflege, -bewahrung und -entwicklung
 - b) Projekte zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - c) Maßnahmen, die dem nationalen und internationalen wissenschaftlichen Austausch dienen
 - d) Symposien und andere wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Veranstaltungen
 - e) die Herausgabe von wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Publikationen und Informationsmaterialien.

2. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 2.1 Wird ein Druckkostenzuschuss für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. e gewährt, so errechnet sich dieser aus der Differenz zwischen den Gesamtkosten und den zu erwartenden Verkaufserlösen aus den ersten 3 Jahren nach Erscheinen der Publikation. Die Zuwendung darf in der Regel 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.
- 2.2 Für Vorhaben nach Nummer 1.2 Buchst. a bis d kann die Förderung bis maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

J. Sprachkurse für Ober- und Niedersorbisch

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Gefördert werden Kurse, die dem außerschulischen Erlernen der ober- und/oder niedersorbischen Sprache dienen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Das Vorhaben nach Nummer 1.1 kann gefördert werden, wenn sich mindestens 4 Teilnehmer am Kurs beteiligen.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 3.1 Die Zuwendung für Sprachkurse berechnet sich aus der Differenz zwischen den tatsächlichen Teilnehmerbeiträgen und den für die Kursdurchführung erforderlichen Ausgaben unter Voraussetzung der Festlegung einer verbindlichen Mindestteilnehmerzahl.

K. Nichtstaatliche sorbische Museen und Heimatstuben

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Gefördert werden im Bereich der nichtstaatlichen Museen und Heimatstuben insbesondere folgende Vorhaben:

- a) Präsentation von Sammelgut mit für das sorbische Volk kulturhistorischer Bedeutung in Ausstellungen, die nicht institutionell gefördert werden
- b) Arbeit mit Besuchern und Besuchergruppen (Museumpädagogik)
- c) Ankauf von bedeutendem Museumsgut zur Ergänzung der Bestände und Sammlungen
- d) Restaurierung von Museumsgut, insbesondere von außerordentlich wertvollen und gefährdeten Objekten
- e) Maßnahmen zur Verbesserung konservatorischer Bedingungen
- f) Erarbeitung von Museums-, Sammlungs- und Ausstellungskonzeptionen
- g) Leistungen zur Neugestaltung ständiger Ausstellungen
- h) Fachtagungen und Veranstaltungen
- i) Herausgabe von museumsspezifischen Fachpublikationen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Voraussetzungen für eine Förderung von Vorhaben nach Nummer 1.1 Buchst. a bis g sind:

- a) gesicherte Eigentumsverhältnisse für Gebäude und Sammlungen sowie ausreichend ausstellungswürdige Bestände
- b) eine fachbezogene, fundierte Sammlungs- und Ausstellungskonzeption sowie die Gewährleistung von angemessener fachlicher Betreuung
- c) angemessene regelmäßige Öffnungszeiten.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 3.1 Die Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 1.1 darf in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

L. Vorhaben im soziokulturellen Bereich

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die der Bewahrung und Entwicklung sorbischer Kultur (Folklore, Lebensweise, Lebensäußerung) und der Erweiterung

sorbischer Sprachräume dienen, wobei die Ausprägung und Festigung der nationalen Identität der Sorben einen wesentlichen Platz einnimmt.

- 1.2 Gefördert werden insbesondere Vorhaben, die sich aufgrund des innovativen Charakters oder aufgrund der inhaltlichen Qualität aus dem soziokulturellen Angebotsspektrum hervorheben und
 - a) im engen Bezug zur sorbischen Sprache stehen
 - b) neue Impulse für die Entwicklung soziokultureller Konzepte geben und überregionale Ausstrahlung besitzen
 - c) der Profilierung und Erweiterung des generationsübergreifenden soziokulturellen Angebotsspektrums dienen und im Rahmen soziokultureller Arbeit neue Akzente setzen
 - d) besondere, innovative sorbischsprachige Angebots- und Aktionsformen entwickeln und den Zugang zu etablierten Kultursparten befördern und diese kreativ in die Projektarbeit einbinden
 - e) eine enge Zusammenarbeit der sorbischen und nichtsorbischen Bevölkerung fördern und somit das bikulturelle Leben im sorbischen Siedlungsgebiet resp. im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden berühren und das gegenseitige Verständnis fördern
 - f) den historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlagens zwischen Deutschland und Osteuropa dienen
 - g) Entwicklungs- und Vernetzungsmaßnahmen.
- 1.3 Nicht gefördert werden kann eine ausschließliche Veranstaltungstätigkeit.

2. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 2.1 Die Förderung für Vorhaben nach Nummer 1.2 darf in der Regel 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

M. Stipendien

Förderung eines Semesterstipendiums für das Studium der Sorabistik an der Universität Leipzig für Studenten vorrangig aus dem östlichen Europa

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Es werden Stipendien für ein Teilstudium der Sorabistik an der Universität Leipzig vergeben.
- 1.2 Die Vergabe dient der Förderung und Sicherung des wissenschaftlichen Nachwuchses speziell im Bereich der Sorabistik.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Stipendien für ein Teilstudium der Sorabistik werden an Studenten vorrangig aus dem osteuropäischen Raum vergeben, die das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2.2 Bewerbungsvoraussetzung ist der Abschluss des Grundstudiums (viertes Semester) der Slawistik oder verwandter Fachrichtungen an der Heimatuniversität.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 3.1 Stipendien werden als nicht rückzahlbare monatliche Zuschüsse für die Dauer von 10 Monaten gewährt.
- 3.2 Stipendien werden jährlich an maximal 3 Studenten vergeben. Das monatliche Grundstipendium beträgt 800 Euro, hinzu kommt ein Büchergeld von 50 Euro pro Semester.

4. Verfahren

- 4.1 Die Stipendien werden jährlich öffentlich zur Vergabe ausgeschrieben. Darin werden Antragsfristen, besondere Voraussetzungen und die der Bewerbung beizufügenden Unterlagen im Einzelnen benannt. Die Informationen zum Bewerbungsverfahren stehen auch unter stiftung.sorben.com zur Verfügung.
- 4.2 Die Bewerbungen werden durch einen von der Stiftung für das sorbische Volk bestimmten sachverständigen Fachbeirat geprüft und bewertet. Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien und die Durchführung des Förderverfahrens obliegt der Stiftung für das sorbische Volk.

Vergabe von Stipendien an Studierende der Fachrichtungen Sorabistik und Lehramt Sorbisch

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Gefördert werden überdurchschnittliche Leistungen von Studierenden des Studienganges Philologie Fachbereich Sorabistik und der Lehramtsstudiengänge Sorbisch an der Universität Leipzig mit dem Ziel der Gewinnung von Führungsnachwuchs auf dem Gebiet der Bildung, der sorbischen Sprache und Kultur.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungsempfänger sind Studierende der unter 1.1 genannten Studiengänge der Universität Leipzig nach Abschluss des zweiten Semesters.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - Studium der Philologie Fachbereich Sorabistik oder Studium eines Lehramtsstudienganges Sorbisch
 - Studienleistungen an der Universität Leipzig deutlich über dem Durchschnitt der jeweiligen Vergleichsgruppe (Studienrichtung)
 - ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0
 - gesellschaftliches Engagement im sorbischen öffentlichen Leben
 - Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung des Studiums vorgesehene Studienzeit (Regelstudienzeit).

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Stipendien werden als nicht rückzahlbare monatliche Zuschüsse für die Dauer von 12 Monaten gewährt.
- 4.2 Das Stipendium beträgt 200 Euro im Monat.
- 4.3 Die Bezugsdauer ist pro Student auf vier Semester begrenzt.

5. Verfahren

- 5.1 Die Stipendien werden jährlich zu Beginn des Sommersemesters öffentlich ausgeschrieben. Die Informationen zum Bewerbungsverfahren stehen auch unter stiftung.sorben.com zur Verfügung.
- 5.2 Der Antrag auf das Stipendium ist innerhalb der in der Ausschreibung gesetzten Frist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Stiftung für das sorbische Volk einzureichen. Er muss folgende Unterlagen enthalten:
 - Antragsformular
 - Kopien der Studienresultate

- Begründung der Zuwendungsvoraussetzungen.
- 5.3 Die Bewerbungen werden durch einen von der Stiftung für das sorbische Volk bestimmten sachverständigen Fachbeirat geprüft und bewertet. Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien und die Durchführung des Förderverfahrens obliegt der Stiftung für das sorbische Volk.
- 5.4 Fallen innerhalb des Bewilligungszeitraumes Fördervoraussetzungen weg, erlischt der Anspruch auf Weiterzahlung des Stipendiums.

Ausbildungsförderung für Erzieherinnen und Erzieher (Fachbereich Sozialwesen) durch Büchergeld

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Gefördert wird ein einheitliches Büchergeld, das den Auszubildenden nach Nummer 3.1 dieser Richtlinie ermöglichen soll, spezielle Fach- und Sachliteratur (auch in Form elektronischer Medien) für die Sprachausbildung im Fach Sorbisch/Wendisch und die methodisch-didaktische Ausbildung zu erwerben.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungsempfänger sind auszubildende Erzieherinnen und Erzieher (Fachschule für Sozialwesen/Fachrichtung Sozialpädagogik) an der Sorbischen Fachschule für Sozialwesen am Beruflichen Schulzentrum für Wirtschaft und Technik Bautzen und an der Fachschule für Sozialwesen am Oberstufenzentrum Cottbus im 2. und 3. Ausbildungsjahr, die neben der Fachschulausbildung eine intensive Sprachausbildung im Fach Sorbisch/Wendisch absolvieren mit dem Ziel, sprachlich qualifiziertes Fachpersonal für die zweisprachige Erziehung (sorbisch/wendisch-deutsch) in Kindertageseinrichtungen zu werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - Teilnahme am Sprachunterricht Sorbisch/Wendisch in der gesamten Zeit der Ausbildung; in Bautzen in der Niveaustufe A; in Cottbus mit der Zertifizierung Niveaustufe A2 bzw. B1 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen
 - absolviertes Praktikum im 1. Ausbildungsjahr in einer WITAJ-Gruppe oder einer WITAJ-Kindertageseinrichtung
 - erfolgreiche Ausbildungsabschlüsse im Sprachfach Sorbisch/Wendisch in der gesamten Ausbildungszeit.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung auf dem Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 4.2 Die Förderung beläuft sich auf ein Büchergeld in Höhe von 80 Euro pro Ausbildungshalbjahr und kann erstmals nach erfolgreichem Abschluss des 1. Ausbildungsjahres und längstens für die Dauer des 2. und 3. Ausbildungsjahres (maximal vier Mal in der gesamten Ausbildungszeit) gewährt werden.

5. Verfahren

- 5.1 Bewilligungsbehörde ist die Stiftung für das sorbische Volk.
- 5.2 Die Stiftung für das sorbische Volk gewährt das Büchergeld nur auf Antrag. Die Ausschreibung erfolgt auf den Internetseiten der Bewilligungsbehörde unter stiftung.sorben.com.

- 5.3 Der Antrag auf das Büchergeld ist für jedes Ausbildungshalbjahr gesondert innerhalb der in der Ausschreibung gesetzten Frist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Er muss folgende Unterlagen enthalten:
- gesondertes Antragsformular (stiftung.sorben.com)
 - Bestätigung der Fachschule über die erfolgreiche Teilnahme am Sprachunterricht Sorbisch/Wendisch je Ausbildungshalbjahr
 - Bestätigung über das Praktikum in einer WITAJ-Gruppe oder WITAJ-Kindertageseinrichtung im 1. Ausbildungsjahr durch die Fachschule.
- 5.4 Die Entscheidung über die Bewilligung des Büchergeldes obliegt der Stiftung für das sorbische Volk.
- 5.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gemäß Nr. 7.4 VwV zu § 44 SÄHO nach Vorlage des einfachen Verwendungsnachweises.

N. Sorbische Kulturdenkmale

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Gefördert werden Maßnahmen, die der Sicherung, Erhaltung, Nutzbarmachung und Pflege sorbischer Kulturdenkmale dienen.
- 1.2 Sorbische Kulturdenkmale sind im weiteren Sinne alle von Menschen geschaffene Objekte der Architektur, Geschichte, Kunst, Technik, des Handwerks, der Vorgeschichte u.ä., die von der sorbischen Kulturentwicklung Zeugnis ablegen (z.B. Bau-, Boden-, Kultur-, literarische Denkmale).

Im engeren Sinne versteht man unter sorbischen Kulturdenkmälern Erinnerungsmaße an sorbische Personen bzw. an für die sorbische Kulturentwicklung bedeutsame Ereignisse.

2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 2.1 Die Stiftung gewährt auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG vom 3. März 1993 in der jeweils gültigen Fassung), in Anlehnung an die Verordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern (SächsDSchföVO vom 18. Februar 2009 in der jeweils gültigen Fassung) und auf Grundlage des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG vom 24. Mai 2004 in der jeweils gültigen Fassung) Zuwendungen für Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege oder der Dokumentation von sorbischen Kulturdenkmälern dienen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Maßnahmen an Kulturdenkmälern müssen denkmalpflegerischen Anforderungen und Zielen der Denkmalpflege, insbesondere den in § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 SächsDSchG sowie § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 BbgDSchG genannten, entsprechen und mit den gegebenenfalls erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen übereinstimmen.
- Notwendige Genehmigungen und Zustimmungen müssen vor Beginn der Maßnahme vorliegen.
- Das betreffende Objekt soll als sorbisches Kulturdenkmal erfasst sein (siehe „Inventar sorbischer Kulturdenkmale“ des Sorbischen Instituts e.V.)

4. Zuwendungsfähige Ausgaben

- 4.1 Zuwendungsfähig sind grundsätzlich Sach- und Honorarkosten.

4.2 Wenn eine Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen auch durch andere öffentliche Förderprogramme möglich ist, hat der Antragsteller diese anderweitige Förderung zu beantragen und sein ernsthaftes Bemühen um anderweitige Förderung nachzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung bewilligt.

5.2 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1. dürfen in der Regel 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

6. Verfahren

6.1 Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis über Eigentum, Besitz oder Bauunterhaltungspflicht; das Eigentum wird durch eine aktuelle Kopie der Grundbucheintragung (nicht älter als sechs Monate) belegt, Besitz und Bauunterhaltungspflicht sind in der Regel durch entsprechende Verträge (z.B. Mietvertrag) nachzuweisen
- Nachweis der gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen (Baugenehmigung, denkmalsschutzrechtliche Genehmigung, Kopie des entsprechenden Antrages)
- Angaben zu Anträgen bei anderen Zuwendungsgebern.

6.2 Die Konzeption muss beinhalten:

- Bilddokumentation (aussagefähige Farbfotografien oder Farbkopien)
- gut erkennbare Schadensbilder
- detaillierte Beschreibung des Vorhabens einschließlich der denkmalpflegerischen Zielsetzung und des Gestaltungsentwurfs
- Erläuterungen zur Bedeutung des Vorhabens für eine Dokumentation der sorbischen Kulturentwicklung.

6.3 Eingereichte Anträge werden durch einen von der Stiftung bestimmten sachverständigen Fachbeirat (Kommission „Serbske pomniki – Sorbische Kulturdenkmale“ bei der Maćica Serbska e.V.) geprüft und bewertet.

6.4 Die Entscheidung über eine Förderung trifft die Stiftung für das sorbische Volk.

III.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Der Stiftungsrat hat diese Richtlinie am 4. April 2017 beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung durch die Stiftung für das sorbische Volk auf deren Webseite in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stiftung für das sorbische Volk vom 31. März 2003, 8. Juni 2005, 1. Januar 2007, 7. Mai 2008, 8. Juni 2012 und 1. März 2013 außer Kraft.

Dresden, den 4. April 2017

gez. Susann Schenk
Vorsitzende des Stiftungsrates
Stiftung für das sorbische Volk

Übergangsbestimmung für die Antragstellung:

- Abweichend von Ziffer I Nr. 6.1 kann die Antragstellung für Projektmaßnahmen in der zweiten Hälfte des Haushaltsjahres 2017 bis zum 30. August 2017 erfolgen.
- Abweichend von Ziffer I Nr. 6.1 kann die Antragstellung für Projektmaßnahmen in der ersten Hälfte des Haushaltsjahres 2018 bis zum 31. Oktober 2017 erfolgen.